

Vereinssatzung

Des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ehrenbach

§ 1 Name , Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen , **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ehrenbach**
2. Der Sitz des Vereines ist Idstein - Ehrenbach.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke eine anderen Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), nämlich für die Freiwillige Feuerwehr Ehrenbach. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Erhebung von Beiträgen
 - b. Die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
 - c. Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
2. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ehrenbach, hat zusätzlich die Aufgaben:
 - a. das Feuerwehrwesen in Ehrenbach zu fördern
 - b. für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen ,
 - d. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen , kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen ,
 - e. die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - f. die Interessen gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten.
- 3 . Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabeordnung .
- 4 . Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 5 . Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 . Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7 . Politische und religiöse Betätigungen aller Art sind dem Verein untersagt.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vereinsvorstand

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 . Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2 . Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
- 3 . Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4 . Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Firmen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 4.a
Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- 5 . Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften , die der Vorstand für den Verein tätigt , nur mit dem Vereinsvermögen .
- 6 . Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich und in formeller Form gekündigt werden.
- 7 . Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 8 . Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung . Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 9 . In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- 10 . Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1 . Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- 2 . Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
- 3 . Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4 . Wahl - und Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5 . Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen , wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge ,
- b. die Wahl des 1. Vorsitzenden , des 2. Vorsitzenden , des 1. Rechnungsführer ,
des 2. Rechnungsführers , des Schriftführers , für die Amtszeit von zwei Jahren.
- c. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- d. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- g. Wahl der Ehrenmitglieder
- h. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
- i. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins .

§ 7 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig , wenn sie nach § 5 Ziffer 2 ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen , Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird aus der Mitgliederversammlung der Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muß geheim gewählt werden.
Die Versammlung ist beschlußfähig wenn 20% der Mitglieder anwesend sind.
3. 1. Vorsitzender , 2. Vorsitzender , 1. Rechnungsführer , 2. Rechnungsführer , Schriftführer . Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht, erfolgt zwischen den beiden Spitzenkandidaten eine Stichwahl.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen , deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
6. Für Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ehrenbach hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt wird.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht gemäß Wahl nach § 7 Ziffer 3 dieser Satzung aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden ,
 - b. dem 2. Vorsitzenden als stellvertr. Vorsitzenden
 - c. dem 1. Rechnungsführer
 - d. dem 2. Rechnungsführer
 - e. dem Schriftführer
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Alle Entscheidungen , die allgemeines Interesse beurkunden , sind umgehend , durch Aushang der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
5. Der Vorstand bestimmt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag .
6. Der Vorstand ist berechtigt , einen Aufgabenverteilungsplan zu verfassen, der die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder festlegen. Der Plan wird mehrheitlich im Vorstand beschlossen; die Mitgliederversammlung ist in geeigneter Form von der Aufgabenverteilung zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertr. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Kassenführer oder seines Stellvertreters.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten , wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Rechnungsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten an der Jahreshauptversammlung Bericht. Sie können einmal in direkter Folge wiedergewählt werden.

§ 12 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

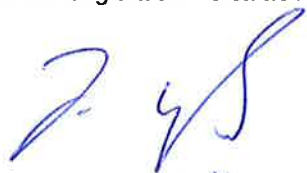
- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge , deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festzusetzen ist.
- b. durch freiwillige Zuwendungen .
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 13 Auflösung


1. Der Verein wird aufgelöst , wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig , so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der, der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamt Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Ehrenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.02.2016 in Kraft.



M. Dittler



S. Still